

Erläuterungen Fotovertrag

Das Urheberrecht des Fotografen

An dem hergestellten Bildmaterial erwachsen dem Fotografen Schutzrechte nach dem Urheberrechtsgesetz. Das Urheberrecht an einer Fotografie entsteht, wenn in dieser eine eigenpersönliche geistige Schöpfung des Fotografen zu erkennen ist.

Die Fotografie ist insofern ein **Lichtbildwerk** im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 UrhG. Das vererbliche Urheberrecht an diesem Werk besteht 70 Jahre über den Tod des Urhebers hinaus (§ 64 UrhG).

Erreicht die Fotografie die Schwelle zum schutzfähigen Werk nicht, ist gleichwohl ein **Lichtbild** gegeben. Hierzu zählen alle durch chemische oder physikalische Veränderung strahlungsempfindlicher Schichten erzeugten Fotografien. Sie setzen weder besondere technische Leistungen noch besondere persönliche Fähigkeiten des Fotografen voraus. Dem Lichtbildner entsteht gemäß § 72 UrhG ein dem Urheberrecht verwandtes Schutzrecht. Danach werden Lichtbilder in entsprechender Anwendung der für die Lichtbildwerke geltenden Vorschriften geschützt (§ 72 Abs. 1 UrhG).

Gemäß § 72 Abs. 3 Satz 1 UrhG ist der Schutz der Lichtbilder jedoch auf 50 Jahre nach ihrem Erscheinen oder ggf. nach ihrer Herstellung begrenzt.

Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes (§ 11UrhG). Entsprechendes gilt für den Lichtbildner. Zu unterscheiden sind daher die Urheberpersönlichkeitsrechte und die Verwertungsrechte:

Urheberpersönlichkeitsrechte:

1. § 12 UrhG/ Veröffentlichungsrecht
2. § 13 UrhG/ Anerkennung der Urheberschaft (Benennung des Urhebers am Werk)
3. § 14 UrhG/ Entstellung des Werkes (Verbot jeder Entstellung oder Beeinträchtigung des Werkes, die geeignet ist, die berechtigten geistigen und persönlichen Interessen des Urhebers am Werk zu gefährden)

Verwertungsrechte gemäß § 15 ff UrhG:

1. § 16 UrhG/ Vervielfältigungsrecht
2. § 17 UrhG/ Verbreitungsrecht
3. § 18 UrhG/ Ausstellungsrecht

Der Sachverhalt:

Das Urheberrecht schränkt somit die Verwendung des bestellten Bildmaterials durch den Auftraggeber (TTM) zu oben genannten Werbe- und Informationszwecken erheblich ein.

Während das Urheberrecht selbst nicht übertragbar ist (§ 29 UrhG), können jedoch die Nutzungsrechte am Urheberrecht bzw. die Nutzungsrechte am geschützten Lichtbild (§ 72 UrhG) durch Vereinbarung mit dem Urheber/Lichtbildner übertragen werden.

Die Lösung:

In einer Vereinbarung mit dem Urheber/Lichtbildner können dem Auftraggeber (TTM)

1. **einfache** Nutzungsrechte (Auftraggeber ist einer unter vielen berechtigten Verwendern des Bildes),
2. **ausschließliche** Nutzungsrechte (neben dem Urheber/Lichtbildner selbst ist ausschließlich der Auftraggeber berechtigt) oder das
3. **alleinige** Nutzungsrecht (schließt auch den Urheber/Lichtbildner selbst von der Nutzung aus)

eingräumt werden. Die Vereinbarung zur Einräumung/Übertragung von Nutzungsrechten ist gleich einem Dauerschuldverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Frist (3 bis 6 Monate) zu **kündigen, wenn es zeitlich nicht konkret befristet ist**. Das Recht der außerordentlichen Kündigung ist nicht auszuschließen.

Hinweis:

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service von Hansmeyer Consult für Ihre Kunden. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine anwaltliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.